

Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz

Vom 20. September 2023

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 233-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften und 4: Informatik der Universität Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Baukunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz und der Hochschule Koblenz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 18. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schule an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 6/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3), zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (Mitteilungsblatt 9/2022 der Universität Koblenz-Landau, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort "-Landau“ sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Worten „Fachbereiche der Universität“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 2 wird gestrichen:

„Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungs- und Studienleistungen im Fach Pflege ist darüber hinaus die Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Der zeitliche Gesamtaufwand beträgt pro Semester im Mittel 30 Leistungspunkte. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „im Anhang noch keine näheren Regelungen enthalten sind“ durch die Worte „nichts anderes geregelt ist“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „sowie der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Die Fachbereichsräte“ die Worte „und der Fakultätsrat“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
 - bb) In Satz 7 wird die Verweisung auf „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung auf „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
 - bb) In Satz 5 werden nach den Worten „die Fachbereiche“ die Worte „und den Fakultätsrat“ gestrichen.
 - d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „den Fachbereichen“ das Komma und die Worte „dem Fakultätsrat“ gestrichen.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anerkennung und Anrechnung von Leistungen“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ werden durch das Wort „Leistungen“ ersetzt,
 - nach den Worten „Universität Koblenz“ werden das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen, wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach den Worten „Hochschule Koblenz“ die Worte „und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Im ersten Halbsatz werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt und wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung auf „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Worte „Studienleistungen und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter definierten Lernziele und Kompetenzen.“
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Studien- und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „oder angerechneten Leistungen“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Bei unvergleichbaren Notensysteme wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen.“
 - g) In Absatz 10 werden nach dem Wort „Anerkennungen“ die Worte „oder Anrechnungen“ eingefügt.
7. In § 10 Absatz 3 Nummer 3 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie wird folgende Formulierung gestrichen:
- „bzw. bei Studium des Faches Pflege – eine Zweiteinschreibung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar nicht erfolgt ist,“

8. In § 11 Absatz 5 Satz 1 wird im Klammerzusatz die Verweisung auf „§ 5 Abs. 3“ durch die Verweisung auf „§ 5 Abs. 4“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 5 werden nach den Worten „des Fachbereichs“ die Worte „bzw. der Fakultät“ gestrichen.
 - b) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:
 „Mündliche Prüfungen können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, im Fach Englisch in der Fremdsprache durchgeführt werden.“
10. In § 13 Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „mit Zustimmung“ die Worte „der Prüferin oder“ eingefügt.
11. § 15 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Worten „Universität Koblenz“ das Zeichen und das Wort „-Landau“ gestrichen sowie werden nach den Worten „und zweifach in gebundener Form“ das Komma und die Worte „an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 4 werden folgende neue Sätze 5 und 6 angefügt:
 „Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen betreffen auch die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke.“
12. In § 19 Absatz 3 Satz 2 wird die Fußnote gestrichen.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „zuständigen Fachbereichen“ die Worte „bzw. Fakultät“ gestrichen.
14. Die Inhaltübersicht wird entsprechen den vorstehenden Bestimmungen geändert.
15. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In Anhang A 6. Informationstechnik / Informatik erhält Modul 2 folgende Fassung:

		Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik			15 Leistungspunkte	
		Für Studierende mit Zweitfach Mathematik:			20 Leistungspunkte	
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	6	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-2) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
2.3	Informatik in der Schule (S) (04CV1106-3)	Pflicht	4		X	

2.4	Informatik am Außerschulischen Lernort (04CV1106-4) (S) (nur für Studierende mit Zweitfach Mathematik)	Pflicht	5		X	
<p>wenn Mathematik nicht als 2. Fach</p> <p>Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Portfolio (2.3)</p> <p>Modulprüfung: mündliche Prüfung (2.1 + 2.2) Dauer: 30 Minuten</p> <p>Wenn Mathematik als 2. Fach</p> <p>Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Portfolio (2.3) Portfolio (2.4)</p> <p>Modulprüfung: Mündliche Prüfung (2.1 + 2.2) Dauer: 30 Minuten und</p>						

b) In Anhang B 1. Bildungswissenschaften erhalten Modul 2 und Modul 3 folgende Fassung:

<p>Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation 12 Leistungspunkte</p> <p>sowie analoge und digitale Medien</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für 2.3 und 2.4: Kompetenzen aus 2.1 und 2.2 sowie die erfolgreiche Teilnahme am ersten Orientierungspraktikum</i></p>						
2.1	Theoretische und empirische Grundlagen von Unterricht (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Gestaltung von Lernumgebungen (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.3	Kommunikation und Interaktion im Unterricht (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
2.4	Heterogenität (S)	Pflicht	3	2	X ¹	
Modulprüfung:		Klausur	Dauer: 90 Minuten			
<p>Modul 3: Diagnostik, Differenzierung und Integration 8 Leistungspunkte</p> <p><i>Teilnahmevoraussetzung für den Wahlpflichtbereich: Kompetenzen aus 3.1 und 3.2</i></p>						
3.1	Pädagogische Psychologie (V)	Pflicht	2	2		
3.2	Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	2	2		
<i>Einen der zwei folgenden Wahlpflichtbereiche:</i>						
<i>Wahlpflichtbereich Psychologie:</i>						
3.3.1	Entwicklung, Lernen, Diagnostik und Förderung (S)	Pflicht	4	2		
<i>Wahlpflichtbereich Soziologie:</i>						
3.3.2	Soziale Ungleichheit / Soziale Probleme (S)	Pflicht	4	2		

	Modulprüfung:	Portfolio (schriftlich) oder Hausarbeit	Dauer: 14 Tage
--	----------------------	--	-----------------------

¹ In einer der Veranstaltungen des Moduls ist wahlweise eine Studienleistung zu erbringen.

c) In Anhang B 2. Biologie erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen 7 Leistungspunkte 03BI1102						
3211021	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		
3211022	Botanisches Grundpraktikum (LÜ)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						

d) In Anhang B 9. Informatik erhält Modul 2 folgende Fassung:

Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik 10 Leistungspunkte						
2.1	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 1 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4		
2.2	Grundlagen der Didaktik und Methodik des Informatikunterrichts 2 (04CV1106-1) (V/Ü)	Pflicht	5	4	X	
Studienleistung: Hausarbeit (2.2) Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer 30 Minuten						

e) In Anhang B 11. Mathematik erhalten Module 2c, 3a und 6 folgende Fassung:

Modul 2c: Lineare Algebra 1 / Analysis 1 13 Leistungspunkte 03MA1172						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>						
3611121	Lineare Algebra 1 / Analysis 1 (V)	Pflicht	7	5		
3611122	Übungen zur Linearen Algebra 1 / Analysis 1 (Ü)	Pflicht	3	2	X	
3611145	Fachwissenschaftliches Proseminar (PS)	Pflicht	3	2	X	
Modulprüfung: Klausur Dauer: 90 Minuten						
Modul 3a: Lineare Algebra 2 / Analysis 2 9 Leistungspunkte 03MA1113						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus 3611121 und 3611122</i>						
3611131	Lineare Algebra 2 / Analysis 2 (V)	Pflicht	6	4		

3611132	Übungen zur Linearen Algebra 2 / Analysis 2 (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				
Modul 6: Modellieren und Praktische Mathematik		10 Leistungspunkte				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611011 und 3611012</i>				
<i>Teilnahmevoraussetzung:</i>		<i>Kompetenzen aus 3611121, 3611122, 3611131 und 3611132</i>				
3611061	Numerik und Modellieren (V)	Pflicht	5	4		
3611062	Übungen zur Numerik und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2		
3611063	Rechnereinsatz in der Numerik (LÜ)	Pflicht	2	1	X	
Modulprüfung: Klausur		Dauer: 90 Minuten				

Artikel 2

(1) Die Achtzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen tritt am Tag nach der ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Faches Informationstechnik / Informatik, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Fachs Informatik, die das Studium des Moduls 2 vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende des Fachs Mathematik, die das Studium des Moduls 2c vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits aufgenommen haben, schließen das Studium dieses Moduls nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Dr. h. c. Stefan Neuhaus

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

Koblenz, den 6. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dipl.-Ing. Ulof Rückert

Koblenz, den 13. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
Prof. Dr. Thomas Schnick